**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

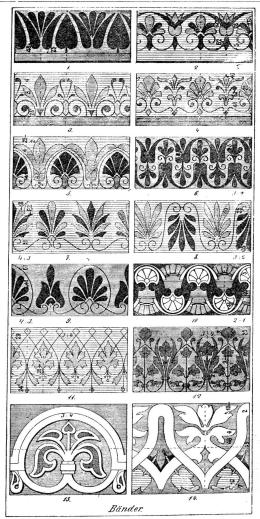
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Brobe ans "Bademeenm des Ornamentzeichnens".

Sausbesiter ichmude Erfer über die Strafen hinaus bauen, um ein gemüthliches Erferftubchen zu haben. Seute, mo die Baulinien vielerorts feine "Auswüchse" mehr dulben, muß man fich anders behelfen und die Erfer nach innen verlegen. Auf der letten Gewerbeausstellung in St. Gallen hatte Berr Schreinermeifter Taubenberger, nach Blan von Herrn Architeft Runfler, Sohn, ein Brachtftud eines folchen eingebauten Erfers ausgeftellt, das allgemeinen Beifall fand. Auch unsere heutige Mufterzeichnung gibt ein flares Bild, wie folche Erfereinbauten ausgeführt werden. Selbftverftandlich können fie nur in gang großen Zimmern ange-bracht werden; glücklicherweife liegt es aber im Zug unserer Beit, die Wohnräume möglichft hoch und weit zu machen und in folden ift der eingebaute Erter nicht nur bie ichonfte Bierbe, fondern verleiht bem Gangen ben Reig ber Gemuthlichkeit.

# Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein. Areisichreiben Dr. 66

betr. "Drganifation ber Lehrlingsprufungen" an die Sektionen des ichweizer. Gewerbevereins.

Werthe Bereinsgenoffen! Sie haben aus dem Abschnitt "Gewerbliches Bilbungs-wesen" im Jahresbericht pro 1885 entnehmen können, daß be-züglich der Lehrlingsprüfungen in den einzelnen Sektionen unferes Bereins noch eine wefentliche Berfchiedenheit herricht und baß fich deshalb wohl gerechtfertigte Bunfche geltend machen, babin= gehend, der Bentralvorstand mochte bemüht fein, den Lehrlings= prüfungen überall Gingang zu verschaffen und dieselben mög= lichft erfprieglich zu geftalten.

Wir haben diefer Anregung beigestimmt und für die tommende Jahresberichterstattung eine genauere Erhebung über diefe Institution behufs Reformirung der Brufungen in Ausficht geftellt.

Wir halten nun den Zeitpunkt für gekommen, Ihnen bezüglich ber Organisation ber Lehrlingsprufungen einige Mit-theilungen und Borschläge ju unterbreiten und Sie um Ihre hierauf bezügliche Rudaußerung anläglich der nächften Sahresberichterstattung zu ersuchen (vergl. Rreisschreiben nr. 63, 2. C. des Inhaltprogramms).

Lehrlingsprüfungen haben ben Zweck, ben Lehrling magrend ber Lehrzeit zum Fleiße und Lerneifer anzufpornen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Beitersbildung und die Aufnahme in andern Werkstätten und ermögslichen eventuell dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte.

Die Lehrlingsprüfungen müffen vor Allem: a. möglichst überall und in der Hauptsache einheitlich

durchgeführt werden;

b. ein annähernd richtiges, zuverläffiges Bild über die fachlichen und allgemeinen Renntniffe des zu Brufenben ermöglichen; c. den betheiligten Rreifen eine Ueberficht der Berhält-

niffe des Lehrlingswefens verschaffen können. In diefer Weife durchgeführt, werden die Lehrlingsprü-

fungen eine thatfachliche Bebung der Arbeitstüchtigfeit unferer Sandwerter bewirten.

Die Bewerbevereine (refp. Bewerbefculvereine) find die berufenften Organe zur Organisation und Leitung von Lehrlings= prüfungen und follten ohne Ausnahme fich zur Bflicht machen, folche Lehrlingsprüfungen einzuführen und nach Rräften zu

Jeder Lehrmeifter foll feinen Schutbefohlenen gur Bethei= ligung an der Prüfung verpflichten und ihm die hiezu noth=

wendige Zeit und Silfsmittel gewähren.
Co anerkennenswerth die Bemuhungen der Bereine für Ginführung von Lehrlingsprüfungen sind, so nuß doch zugestanden werden, daß die Zahl der geprüften Lehrlinge in keinem Bershältniß zur Gesammtzahl der aus der Lehre Tretenden steht. Ferner sind noch bedeutende Ungleichheiten in der Orsanitätien parkanden

ganisation vorhanden, in Folge welcher der Brufungen in vielen Fällen nicht erreicht werden wird. Indem jede Settion bei ber Brufung ein anderes Berfahren anwendet, bei ber Beurtheilung der einzelnen Leistungen einen andern Maß-stab anlegt, die Berabsolgung von Diplomen und Prämien ver-schieden durchführt, erleiden die wohlerworbenen Auszeichnungen eine Einbuße, die deren Werth vermindert.

Dhne die Freiheit ber Settionen, fich in Ginzelnheiten nach lokalen Bedürfniffen und Anschauungen richten zu dürfen, allzufebr zu beeinträchtigen, wird deshalb eine größere Hebereinsftimmung in der Organisation der Lehrlingsprus fungen als wünschenswerth erachtet.

Bu diefem Zwecke möchten wir Ihnen folgende Rormen

vorschlagen:

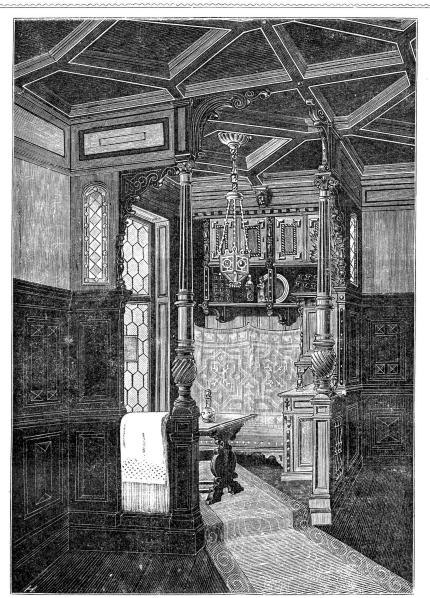
1. Ausbehnung ber Prüfungen auf möglichst alle Lehrlinge, welche im letten Jahre (ober Halbjahre) ihrer Lehrzeit stehen, ohne irgendwelche Beschränkungen und Bedingungen.

Wenn einerfeits das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen, obwohl fehr wünschbar, so doch einstweilen noch nicht ausführbar erscheint, namentlich weil die nöthige Grundlage (allgemeine Organisation des Gewerbestandes) mangelt, so muffen anderseits alle jene Bestimmungen diesem Biele hinderlich erscheinen, welche due seine Bestimmingen otesem Ziele gindertich erigienten, welche die Zulaffung zur Prüfung von gewiffen Bedingungen abhängig machen. Gewiß erscheint 3. B. die Forderung, daß jeder Meister, welcher einen austretenden Lehrling prüfen läßt, auch dem Gewerbeverein als Mitglied angehören sollte, nicht unbillig; ungerecht wäre es aber, wegen dieser Zurüchaltung des Meisters den Lehrling von der Prüfung auszuschließen. Sbenfo können besondere Berhältnisse dem Lehrling den Besuch der Fortbildungs

#### Mufterzeichnung Nr. 33.







Zimmer mit eingesetztem Erkerstübchen von Keinrich Irmler.





fcule verunmöglichen; so empfehlenswerth auch uns das Oblisgatorium des Besuches, wo folche Anstalten bestehen, erschiene, so können wir doch im Interesse der Sache eine dahinlautende Zwangsmaßregel, welche zu willkürlichen Ausnahmen führen müßte, nicht befürworten.

mußte, nicht befürworten.

2. Ermöglichung der Prüfung auch für bereits ausgelernte junge Handwerker, welchen vorher hiezu keine Gelegenheit geboten war. Den Experten bleibt es unbenommen, an folche entsprechende Anforderungen zu stellen.

entsprechende Anforderungen zu stellen.
3. Die Bekanntmachung der Prüfungen hat eiwa 5 Monate vorher durch Inserate, Aufruse in Werkstätten und Schulen 2c. zu erfolgen; für Aussührung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.

4. Die Unmelbung muß schriftlich burch ben Lehrling felbst erfolgen und mit einem Ausweis bes Meisters über das Stadium

ber Lehrzeit, sowie mit der Angabe des zu liefernden Probeftudes begleitet sein.

Durch schriftliche Annielbung wird Frrthümern vorgebeugt. Der Ausweis des Meisters dient zugleich als Bestätigung seines Einverständnisses.

5. Die Wahl des Probestückes ist dem Meister, resp. Lehrsling in der Regel frei zu stellen. Der Kommission (s. unten) steht das Borschlagse oder Genehmigungsrecht zu. Der Meister hat eigenhändig zu bezeugen, daß das Probestück, sowie allsällige Zeichnungen, ohne seine oder Anderer Mithilse versertigt wurde. Sinsach folibe Arbeiten sind Schausstäden vorzuziehen.

Das Vorgehen einzelner Prüfungsbezirke, den Lehrling in der Wahl der Probestücke durch Bezeichnung obligatorischer Aufgaben zu beschränken, mag gewiffe Vortheile bieten, namentlich dadurch, daß erhöhte Anforderungen an das allgemeine Können

geftellt und die Beurtheilung der Arbeiten erleichtert wird. In Bezirken oder Berufszweigen mit geringer Betheiligung erscheint uns diese Maxime nicht durchführbar, namentlich auch mit Rückficht auf den ftets zunehmenden Spezialitätenbetrieb und leichtere Beräußerung der Brobcarbeiten. Wir empfehlen deshalb im Intereffe größerer Betheiligung der Meifter und Lehrlinge an den Brufungen freie Bahl, überlaffen es aber ben Gektionen, gutfindende Beschräntungen einzuführen und den Rommiffionen bas Borichlags= und Benehmigungsrecht einzuräumen.

6. Die Brufung erfolgt im Fruhjahr für jeden Brufungs= begirt gleichzeitig und gemeinfam an einem bestimmten Orte und

erftrectt fich:

a) vor Allem auf die erlangte Berufstüchtigkeit im Allge-meinen (Borlage eines felbstverfertigten Probestückes, eventuell mit Beilegung einer Zeichnung oder eines Modells desfelben);

b) auf die Handfertigkeit (vermittelft einiger Manipulationen); auf die Berufstheorie, d. h. Renntnig der Wertzeuge, der Roh- und Bilfsftoffe und ihrer Berwerthung im betreffenden

Gewerbszweige (burch Befragung); d) auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Grichäfts-auffat, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung bes

praftifden Berufslebens.

Die bloße Ausarbeitung eines Probestückes kann, abgesehen von den trot aller Kontrolirung möglichen Täufchungen, nicht genügenden Aufschluß über die verwendete Beit, über die allgemeinen Renntniffe und Fähigfeiten bes Lehrlings geben. Gine größere Zahl Sektionen hat beshalb bereits die oben vorge-ichlagene Erganzung mit gutem Erfolg eingeführt. Diefe foll es ermöglichen, durch wenige geschickt gewählte Fragen ber Fachexperten und eventuelle Bornahme einiger Sandgriffe fich augen= fcheinlicher von der wirklichen Berufstüchtigkeit des Lehrlings zu überzeugen und sich über allfällige bei Brüfung bes Brobe-ftudes auftauchende Zweifel Gewißheit zu verschaffen.

Die Beilage von Zeichnungen ober Modellen kann nicht in jedem Berufszweige verlangt werden, in den meisten ift sie jedoch wünschbar; es follten folche Mehrleiftungen durch beffere

Noten belohnt werden.

Die Schulbildung darf heutzutage bei einer Lehrlingsprüfung nicht außer Betracht tommen; immerhin foll bie prattifche Berufsbildung mehr in's Gewicht fallen (vergl. 8 a, Prüfungsverfahren).

Bon der in einzelnen Sektionen praktizirten Brufung in der Renntniß von Bezugsquellen der Rohprodutte und Bulfsftoffe, Roften= und Preisberechnungen zc. mochten wir als zu weitgebend

7. Die Prüfungstommiffion befteht aus je 2 bis 3 vom Bereinsvorstande zu bezeichnenden, praftifch erfahrenen und mög-lichft unbetheiligten Fachmannern (Experten) bes betreffenden Bewerbszweiges zur Beurtheilung ber Berufstüchtigfeit, ferner aus zwei Schulmannern zur Beurtheilung ber Borbildung, unter Borfit bes Bereinsprafidenten ober eines geeigneten Bertreters.

Die Fachexperten sind sofort nach abgelaufener Anmeldungs-frist zu bestellen und verpslichtet, den Lehrling während der Aus-führung des Prodestückes in geeigneter Weise zu kontreliren, sich über dessen Zehrgang, die zur Ansertigung des Prodestückes verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hülfsmittel, den Besuch der Fortbildungsschulen zc. zu informiren und darnach ihre Beurtheilung zu richten.

8. Der schweizerische Gewerbeverein bestimmt grundfätlich die für das Prüfungsverfahren und die Ausstellung von Di-

plomen zwedmäßigen Gingelnheiten.

Wenn irgendwas, fo scheint uns namentlich bas bisherige Brufungsverfahren einer Reorganisation bedurftig. Die Brufung hat nur dann Werth und Erfolg, wenn sie mit einer gewiffen Konsequenz durchgeführt wird. Das Zeugniß des Lehrmeisters galt disher, weil dieser Richter in eigener Sache war, nicht immer als absolut zwerlässig; der Ausweis der Lehrlingsprüssig fung ift geeignet, ein solches Zeugniß zu befräftigen ober zu er-setzen, jedoch nur, wenn die Prüfung durch ihr ganzes Berfahren dem Lehrling Achtung, dem Publifum Bertranen einflößt. Anderfeits follte auch dahin gewirft werben, daß nicht zu hohe Un= fprüche an die gu Brufenden geftellt werden.

(Shluß folgt.)

## Derschiedenes.

Rheinthalifche Gewerbeausstellung. Rheined beabsichtigt, dieses Jahr die 3. rheinthalische Gewerbeausstellung zu übernehmen. Gine Spezialkommission von 5 Mitgliedern ift von einer größern Ginwohnerversammlung gur Ginleitung ber nöthigen Schritte beauftragt worden. — Die erste rheinthalische Ausstellung hat 1868 in Alfstädten, die zweite 1878 in Berneck stattgefunden. Die beiden Ausstellungen brachten einen Fond von

10,000 Fr., ber wieder zu gewerblichen 3weden verwendet wird. Die vom Gewerbeverein in Solothurn angelegte Beibenkultur auf ber Stadtallmend erzeigt einen fehr befriedigenden Ertrag, fo daß mit Neujahr die Korbslechterei eins geführt werden fann. Bereits ift ein Lehrer angestellt und acht Junglinge haben fich zur Erlernung des Korbflechterberufes ge-

meldet.

Der Getverbeverein in Zurich veranftaltet in Ber-bindung mit dem Gewerbeschulverein schon feit einer Reihe von Jahren Lehrlingsprüfungen im Frühjahr mit Ausstellung ber gelieferten Arbeiten und Brämiirung der befferen Arbeiten. Im nächsten Frühjahr wird nun laut "W. Landb." der Frauenverein Burich, Sektion bes schweizerischen Frauenverbandes, an oben angeführte Prüfung anschließend, auch eine solche für Lehrtöchter durchführen. Da die Lehrtöchterbildung in vielsfacher hinsicht berselben Unterstützung wie diesenige der Lehrlinge

facher Pinsicht berselben Unterstützung wie diezeinge der Lehrlunge bedarf, so ist zu erwarten, daß dort wie hier berselbe gründliche Ersolg durch diese Prüfungen erzielt werde.
Die Frequenz des Technikums in Winterthur ist eine sehr erfreuliche, die Zahl der Schüler und Hospitanten betrug im Sommer 317 und im Winter 323; 30 Prozent sind Angehörige des Kantons Zürich, 51.5 Prozent fallen auf die übrige Schweiz und 18.5 Prozent auf das Ausland.

# für die Werkstätte.

Bichtiges Rezept zur Bereitung eines Bulvers zum Schweißen von Gufftahl und zur Konfervirung von ver= branntem Stahl.

Man nehme: 500 Gewichtstheile Alabafter;

**3**0 Schweripath; Salpeter. 15

Die Bulver durfen feine fremden Beimifchungen enthalten, muffen innig vermengt fein und follen nicht langer als nöthig

an ber freien Luft fteben.

Das Salpeter fann wegfallen, wenn man bas Bulver fofort verwendet und nicht langere Beit aufbewahrt. - Das Schweißen gefchieht, indem man ben Stahl in möglichst reinem, schwefelfreiem Feuer firschroth warm macht, dann tüchtig in dem Bulver herumdreht, bemnach wieder in's Feuer bis zur mäßigen Schweißhitse legt, hierauf wieder im Bulver herumdreht und bann mit leichten Schlägen zusammenschmiedet. Berbrannter Stahl wird rothwarm gemacht, in's Pulver

geftectt und nochmals erwarmt, dann wie gewöhnlich gehartet.

### Bergoldung von Schrift auf gußeifernen Safeln.

Die Gugeifentheile muffen guerft forgfältig ladirt werden. Sierauf werden biefelben in üblicher Beife mit Blattgolb ver-Hierauf werden dieselben in üblicher Weize mit Statigsto dergolbet, indem man sie, nachdem der Laküberzug troken ist, mit Anlegeöl bestreicht und dann das Gold ausschießt. Die Bersgoldung schützt man durch einen farblosen Spirituslack. Die letztere Manipulation muß mindestens in jedem Jahre wiedersholt werden.

### Bronzene Gegenstände aufzufrischen.

Nachdem man die schmutig gewordenen Gegenstände von Bronze vom Staube und Schmutz gereinigt hat, taucht man einen Lappen in eine Mischung von 2 Theilen Waffer und Theil Salgfaure und reibt dann die Begenftande damit ab. Sind diefelben wieder troden geworden, fo fahrt man mit einem in Baumol getauchten Lappen fo lange barüber bin bis fie glänzen.